



Referenz-Nr.: ARE 20-1636

Kontakt: Franz Kistler, Sachbearbeiter Quartierpläne, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 30 42, [www.aren.zh.ch](http://www.aren.zh.ch)

1/4

## Quartierplan Buchenegg Ost – Genehmigung

Gemeinde **Stallikon**

Lage Buchenegg

- Massgebende - Quartierplandossier vom 12. Oktober 2020 mit Dokument Nr. 6.612.20/30 Technischer  
Unterlagen Bericht, Pläne 1:500: Nr. 6.612.20/31 «Erschliessung/Neuzuteilung»; Nr. 6.612.20/32  
«Erschliessung/Werkleitungen», Nr. 6.612.20/33 Vermessungsplan
- Gemeinderatsbeschluss vom 9. November 2020

### Sachverhalt

Anlass und Zielsetzung der Planung Auf dem Grundstück Kat. Nr. 2137 wurde ein Bauprojekt erarbeitet, dessen Bewilligung aufgrund ungenügender Erschliessung sistiert werden musste. Da über die erforderliche Erschliessung keine private Einigung erzielt werden konnte, beantragte die bauwillige Grundeigentümerschaft mit Schreiben vom 6. April 2017 dem Gemeinderat die Einleitung des Quartierplanverfahrens. Am 23. Mai 2017 beschloss der Gemeinderat Stallikon die Verfahrenseinleitung des Quartierplans «Buchenegg Ost». Der Quartierplan bezweckt die Sicherstellung einer planungs- und baurechtlich angemessenen Erschliessung nach § 236 PBG.

Festsetzungsbeschluss Der Gemeinderat Stallikon setzte den Quartierplan Buchenegg Ost mit Beschluss vom 9. November 2020 fest.

Bezugsgebiet Das Bezugsgebiet umfasst die beiden Grundstücke Kat.-Nrn. 2136 und 2137; es wird im Westen und Süden durch die Bucheneggstrasse (Staatsstrasse) begrenzt, im Norden und im Osten schliesst es an die Landwirtschaftszone an. Das Bezugsgebiet liegt in der Bauzone (Kernzone KW / Weiler).

### Erwägungen

#### A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

#### B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Die Neuerschliessung für beide Grundstücke erfolgt von Südosten her ab der Bucheneggstrasse (beste Sicht auf die Staatsstrasse) und folgt der nordöstlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Kat.-Nr. 2136. Es wird eine Fahrbahnbreite von 3.00 m plus



Prüfung der  
Genehmigungsfähigkeit

beidseitiges Bankett von je 0.30 m gewählt. Für die Geländeanpassung zur Landwirtschaftszone steht ein zusätzlicher Streifen von 0.40 m zur Verfügung. Somit beträgt die Parzellenbreite des Zufahrtswegs 4.00 m.

Die Dimensionierung der vorgesehenen Neuerschliessung (Fahrbahnbreite) entspricht den Anforderungen der Zufahrtsart «Zufahrtsweg» gemäss Anhang 1 der Verkehrserschliessungsverordnung (VERV).

Das Amt für Verkehr hat die Planung aus verkehrstechnischer Sicht geprüft und hat dazu keine Bemerkungen.

Der Quartierplan-Perimeter liegt gemäss Verordnung der Direktion der öffentlichen Bauten vom 10. April 1995 zum Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommener Bedeutung in der Gemeinde Stallikon teilweise in der Landschaftsschutzzone IIIB. In der Landschaftsschutzzone IIIB darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen sich gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern. Das Vorhaben liegt gemäss dem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) im Objekt Nr. 1306 (Albiskette-Reppischtal). Der Perimeter des Quartierplans kommt ausschliesslich innerhalb der Weilerkernzone zu liegen und die betroffene Fläche im Osten des Grundstücks Kat.-Nr. 2136 ist gemäss rechtsgültigem Kernzonenplan (Regierungsratsbeschluss Nr. 531 vom 23. Mai 2012) als Vorrangfläche Erschliessung ausgewiesen. Zudem wird der Wert des Schutzgebietes durch die gemäss Quartierplan geplante Stichstrasse innerhalb der Weilerkernzone nicht vermindert. Die geplante Erschliessungsstrasse ist aus der Sicht des Landschaftsschutzes von untergeordneter Bedeutung und bringt keine Verletzung der ungeschmäleren Erhaltung des BLN-Objektes sowie des Pflanzenschutzgebietes mit sich. Dem Gebot der grösstmöglichen Schonung (Art. 6 Abs. 1 NHG) wird Rechnung getragen.

### **C. Ergebnis**

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen und kann genehmigt werden (§ 5 PBG).

Der Gemeinde sowie den beteiligten und betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern steht der Rekurs offen (§§ 338a f. PBG).

Gestützt auf § 4 und § 9 der Gebührenordnung für Verwaltungsbehörden ist für diese Verfügung eine Gebühr zu erheben.

### **Die Baudirektion verfügt:**

- I. Der vom Gemeinderat Stallikon am 9. November 2020 festgesetzte Quartierplan Buchenegg Ost wird genehmigt.



- II. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und der Gemeindeverwaltung Stallikon, Bauamt, Reppischtalstrasse 53, 8143 Stallikon, z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staats- und Ausfertigungsgebühr ARE	Fr. 1'277.80	104 103 / 83100.40.200
Staatsgebühr ARE, Fachstelle Landschaft	Fr. 262.60	106 527 / 83100.20.500
<b>Total</b>	<b>Fr. 1'540.40</b>	

- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Der Gemeinderat Stallikon wird eingeladen

- Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen
- diese Verfügung mit dem Festsetzungsbeschluss und den Quartierplanakten aufzulegen
- diese Verfügung mit dem Festsetzungsbeschluss und dem entsprechenden Rechtsmittelhinweis den Quartierplan-Beteiligten schriftlich mitzuteilen
- Nach Rechtskraft des Quartierplans die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den Beteiligten sowie dem Amt für Raumentwicklung (mit Beleg der Publikation und Rechtskraftbescheinigung) schriftlich mitzuteilen
- Den Quartierplan nach Inkrafttreten im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) nachführen zu lassen.

V. Mitteilung an

- Gemeinderat Stallikon, Reppischtalstrasse 53, 8143 Stallikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer unter Beilage von fünf Dossiers)
- Frick & Partner, Ingenieurbüro, Feldweg 25, Postfach, 8134 Adliswil
- gpw, Wälter, Willa, Ingenieure für Geomatik Planung Werke, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern a.A. (Nachführungsstelle bzw. Katasterbearbeiterorganisation, KBO)



- Amt für Mobilität, Planverwaltung (unter Beilage eines Dossiers)
- ARE, FSLA
- ARE (unter Beilage von zwei Dossiers)

VERSENDET AM 23. FEB. 2021

**Amt für  
Raumentwicklung**  
Für den Auszug:

# Quartierplan Buchenegg Ost

Erschliessung / Neuzuteilung 1 : 500

Vom Gemeinderat festgesetzt am: - 9. Nov. 2020

Namens des Gemeinderates,  
Der Präsident:



Von der Baudirektion  
genehmigt am: 23. Feb. 2021

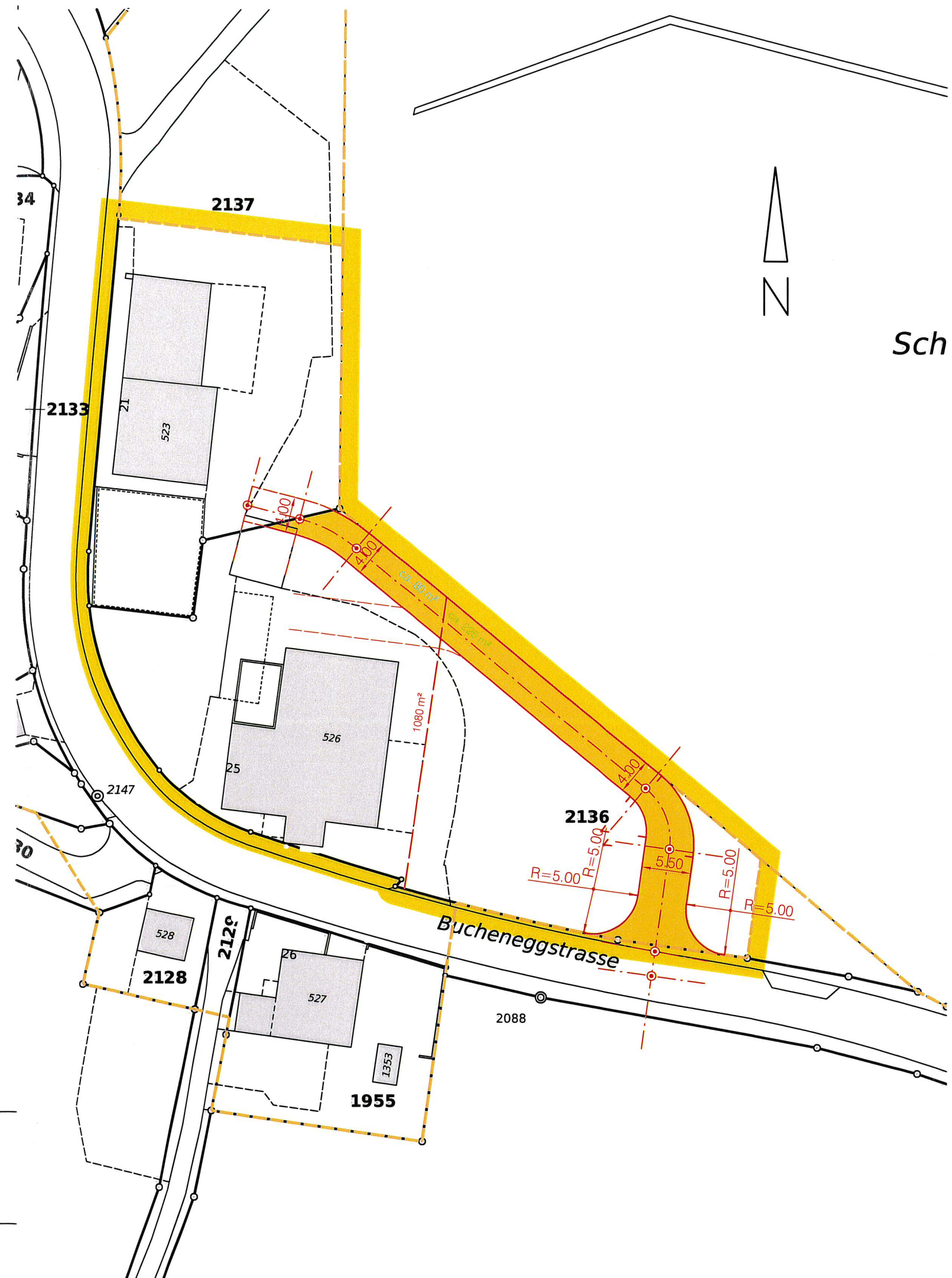
Für die Baudirektion:



Der Schreiber:



BDV Nr. 1636/20



Verfasser:



Dipl. Ingenieure ETH / SIA  
8134 Adliswil  
Postfach, Feldweg 25  
Telefon 044 711 87 11  
Telefax 044 711 87 12

Plan Nr. 6.612.20 / 31

www.geoalbis.ch  
info@geoalbis.ch

Datum: 12. Okt. 2020

Archiv Nr.

# Quartierplan Buchenegg Ost

Vermessungsplan 1:500

Vom Gemeinderat festgesetzt am: - 9. Nov. 2020

Namens des Gemeinderates,  
 Der Präsident:



Von der Baudirektion  
 genehmigt am: 23. Feb. 2021

Für die Baudirektion:



Der Schreiber:  


BDV Nr. 1636/20

Verfasser:



Dipl. Ingenieure ETH / SIA  
 8134 Adliswil  
 Postfach, Feldweg 25  
 Telefon 044 711 87 11  
 Telefax 044 711 87 12

www.geoalbis.ch  
 info@geoalbis.ch

Plan Nr. 6.612.20 / 33

Datum: 12.10.2020

Archiv Nr.

Stallikon

1:500

Mutationsplan Nr. 614

© Amtliche Vermessung, gestützt auf Art. 65 bis 67 TVAV

Legende: www.vermessung.zh.ch/legende

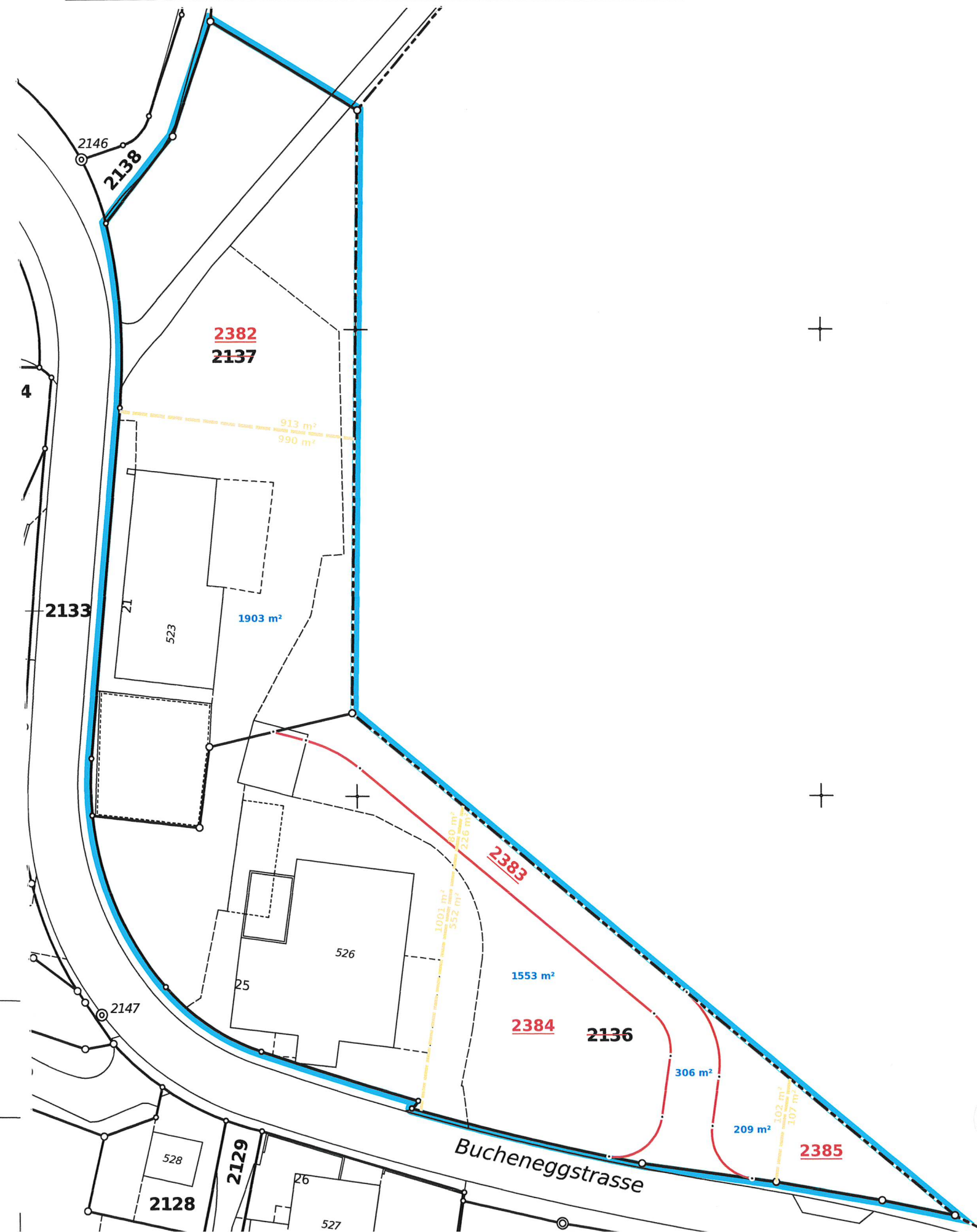
Unterstrichene Katasternummern bezeichnen noch nicht rechtsgültige Grundstücke.

Frick & Partner  
 Feldweg 25  
 8134 Adliswil

Tel. 044 711 87 11



Erstellt: 12.10.2020 / RH  
 Nachführungsgeometer: T. Frick  
 Patentierter Ingenieur-Geometer.



# Quartierplan Buchenegg Ost

Erschliessung Werkleitungen Situation 1 : 500

Vom Gemeinderat festgesetzt am: - 9. Nov. 2020

Namens des Gemeinderates,  
 Der Präsident:



Von der Baudirektion  
 genehmigt am: 23. Feb. 2021

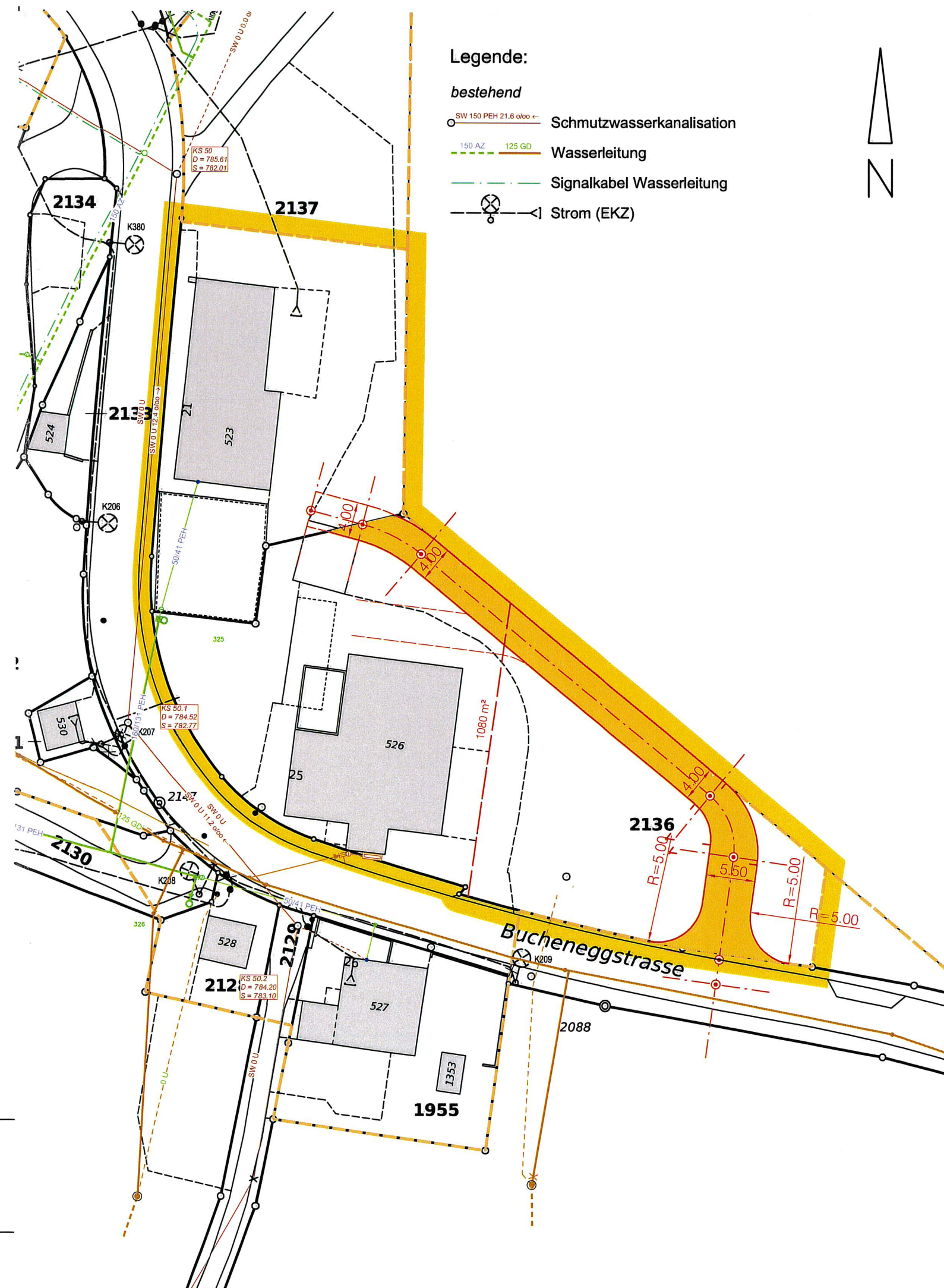
Für die Baudirektion:



Der Schreiber:



BDV Nr. 1636/20



Verfasser:



Dipl. Ingenieure ETH / SIA  
 8134 Adliswil  
 Postfach, Feldweg 25  
 Telefon 044 711 87 11  
 Telefax 044 711 87 12

Plan Nr. 6.612.20 / 32

www.geoalbis.ch  
 info@geoalbis.ch

Datum: 12. Okt. 2020

Archiv Nr.

Protokoll 20/20 vom 9. November 2020

(Auszug)

**PLANUNG**  
**Nutzungsplanung**  
**Quartierpläne**

**P2**  
**P2.02**  
**P2.02.04**

**Quartierplan "Buchenegg Ost"**  
**Festsetzung**

**241**

Das mit der Projektierung und Verfahrensleitung beauftragte Ingenieur- und Vermessungsbüro Frick & Partner, Adliswil, unterbreitet mit Zustellung der Unterlagen am 2. November 2020 die Akten des Quartierplanes "Buchenegg Ost" zur Festsetzung durch den Gemeinderat und zur Genehmigung durch die kantonale Baudirektion.

Erwägungen

- a) Mit Beschluss Nr. 101 vom 23. Mai 2017 hat der Gemeinderat auf Begehren Remimag AG vom 6. April 2017 das amtliche Quartierplanverfahren "Buchenegg Ost" eingeleitet. Der Quartierplan soll im erfassten Gebiet eine der planungs- und baurechtlichen Ordnung entsprechende Nutzung ermöglichen und die dafür nötigen Anordnungen aufweisen (§ 123 Abs. 1 PBG). Gegenstand des vorliegenden Quartierplanes ist es, die Erschliessung der beiden Grundstücke Kat. Nr. 2136 und 2137 (Planungsperimeter) im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu sichern und mit der entsprechenden erforderlichen Anpassung der Erschliessung die Bedingung zur Bewilligung von Neubauten zu schaffen.
- b) Die kantonale Baudirektion genehmigte mit Verfügung Nr. 0838/2017 vom 5. September 2017 die Einleitung des Verfahrens (§ 149 PBG) mit Auflagen.
- c) Die einzelnen Verfahrensschritte wurden nach den gesetzlichen Vorgaben abgewickelt. Die erste Quartierplanversammlung fand am 7. September 2018 und die zweite Versammlung am 10. Juli 2019 statt. Die Erledigung der Begehren und Anträge der Grundeigentümer ist im technischen Bericht vom 12. Oktober 2020 festgehalten.
- d) Die in der 1. Vorprüfung durch die kantonale Baudirektion (Schreiben vom 31. Oktober 2018) angebrachten Änderungs- und Ergänzungswünsche wurden im Verfahren eingefügt. Die 2. Vorprüfung des ARE-ZH, datiert vom 15. Juli 2019, beurteilt den 2. QP-Entwurf mit punktuellen Präzisierungen als genehmigungsfähig. Letztere sind in der definitiven Fassung des Quartierplanes berücksichtigt. Die gemäss § 31 Quartierplanverordnung vorgeschriebenen Bestandteile und Unterlagen liegen vollständig vor, sodass der Quartierplan zuhanden der kantonalen Baudirektion festgesetzt werden kann.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Der amtliche Quartierplan "Buchenegg Ost" (Fassung vom 12. Oktober 2020) wird mit Antrag zur Genehmigung zuhanden der kantonalen Baudirektion, gestützt auf § 158 PBG, festgesetzt.

Massgebende Unterlagen vom 12. Oktober 2020:

Nr. 1	Technischer Bericht	
Nr. 2	Erschliessung/Neuzuteilung	M 1:500
Nr. 3	Erschliessung Werkleitungen	M 1:500
Nr. 4	Vermessungsplan	M 1:500

2. Die Kosten und Gebühren für diesen Beschluss werden auf **Fr. 100.--** festgesetzt. Sie werden den Administrativ-/Verfahrenskosten gemäss § 177 PBG belastet.
3. Das Bauamt wird beauftragt, den vorliegenden Beschluss gemäss §159 PBG zusammen mit den massgebenden Unterlagen der kantonalen Baudirektion, Amt für Raumentwicklung, zur Genehmigung einzureichen.
4. Die Gemeindekanzlei wird beauftragt, nach Genehmigung durch die Baudirektion den Genehmigungsentscheid zusammen mit dem festgesetzten Quartierplan nach § 159 Abs. 3 PBG, zu veröffentlichen, aufzulegen und den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.
5. Nach Eintritt der Rechtskraft werden Geometer und Notariat zur Nachführungsmutation und mit dem grundbuchlichen Vollzug beauftragt.
6. Mitteilung an:
  - 6.1 Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Raumentwicklung, Postfach, 8090 Zürich (3); mit Akten R
  - 6.2 Restaurant Chnuschper-Hüsli AG, Buchenegg 11 - 15, 8143 Stallikon; R
  - 6.3 Remimag AG, Buzibachring 3, 6023 Rothenburg; R
  - 6.4 Geometer Frick & Partner, Feldweg 25, 8134 Adliswil (2)
  - 6.5 ÖREB-Nachführungsstelle: Wälter Willa Ingenieure für Geomatik Planung Werke, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern am Albis
  - 6.6 Bau- und Planungskommission und Bauamt (E-Mail: bauamt@stallikon.ch)
  - 6.7 Gemeindeingenieur Holinger AG (E-Mail: stallikon@holinger.com)
  - 6.8 Notariat / Grundbuchamt, Postfach, 8952 Schlieren
  - 6.9 Finanzverwaltung
  - 6.10 zum Dossier (5)

Versand: **16. Nov. 2020**  
GR - rb/kz

**GEMEINDERAT STALLIKON**

Werner Michel  
Gemeindepräsident

Roberto Brunelli  
Gemeindeschreiber

**Rubrik:** Raumplanung  
**Unterrubrik:** Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung  
**Publikationsdatum:** KABZH 07.05.2021  
**Voraussichtliches Ablaufdatum:** 07.05.2024  
**Meldungsnummer:** RP-ZH02-000000978

**Publizierende Stelle**  
Gemeinde Stallikon, Reppischtalstrasse 53, 8143 Stallikon

## **Quartierplan "Buchenegg Ost" - Bekanntmachung des Inkrafttretens, Bekanntmachung des Inkrafttretens**

**Betrifft:** 8143 Stallikon

**Angaben zur Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung:**

Der Gemeinderat Stallikon hat mit Beschluss Nr. 241 vom 20. November 2020 den Quartierplan "Buchenegg Ost" festgesetzt. Die Baudirektion des Kantons Zürich hat die Festsetzung mit Verfügung Nr. 1636 vom 23. Februar 2021 genehmigt. Die Entscheide wurden am 5. März 2021 samt Rechtsmittelbelehrung veröffentlicht. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 27. April 2021 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden.

**Frist:** 30 Tage

**Ablauf der Frist:** 07.06.2021

**Kontaktstelle:**

Gemeinderat Stallikon



Referenz-Nr.: ARE 17-0838

Kontakt: Darko Milosavljevic, Gebietsbetreuer Ortsbild und Städtebau, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 30 48, [www.are.zh.ch](http://www.are.zh.ch)

## Quartierplan Buchenegg Ost – Genehmigung der Verfahrenseinleitung

Gemeinde **Stallikon**

Lage Buchenegg (Bucheneggstrasse)

- Massgebende - Situationsplan «Verfahrenseinleitung» Mst. 1:500  
Unterlagen - Gemeinderatsbeschluss inkl. Grundeigentümergeverzeichnis vom 23. Mai 2017

### Sachverhalt

Einleitungsbeschluss Aufgrund des Begehrens einer Grundeigentümerschaft beschloss der Gemeinderat Stallikon am 23. Mai 2017 die Verfahrenseinleitung des Quartierplans Buchenegg Ost.

Anlass und Zielsetzung der Planung Das vorgesehene Quartierplangebiet «Buchenegg Ost» umfasst die Grundstücke Kat.-Nrn. 2136 und 2137. Der Quartierplan bezweckt die Sicherstellung einer planungs- und baurechtlich angemessenen Erschliessung nach § 236 PBG der beiden betroffenen Grundstücke.

### Erwägungen

#### A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

#### B. Materielle Prüfung

Verfahrenseinleitung Gemäss § 149 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) bedarf die Einleitung des Quartierplanverfahrens der Genehmigung durch die Baudirektion. Die Genehmigung kann nur verweigert werden, wenn die Voraussetzungen zur Durchführung fehlen. Anschliessend ist der Einleitungsbeschluss zusammen mit der Genehmigungsverfügung öffentlich bekannt zu machen und aufzulegen sowie den Grundeigentümern innerhalb des Quartierplanperimeters schriftlich mitzuteilen (§ 148 Abs. 1 PBG i.V.m. § 5 Abs. 3 PBG). Nach der rechtskräftigen Verfahrenseinleitung sind die Grundstücke des Bezugsgebiets mit dem Quartierplanbann belegt (§ 150 PBG) und der Gemeinderat hat zu entscheiden, ob weitere besondere Massnahmen wie die Festsetzung von Sonderbauvorschriften oder eines Gestaltungsplans, die Umlegung nach Werten oder die Festlegung von Mindestparzellengrössen anzuordnen seien (§ 25 der Quartierplanverordnung [QPV]).

Bezugsgebiet Das Bezugsgebiet wird im Westen und Süden durch die Bucheneggstrasse (Staatsstrasse) begrenzt. Im Norden und im Osten schliesst es an die Landwirtschaftszone an. Das Bezugsgebiet liegt in der Bauzone (Kernzone KW).



Hinweise zur  
Weiterbearbeitung

Gemäss § 149a PBG können durch die Baudirektion Weisungen über den Inhalt des Quartierplans erteilt werden. Die Vorlage wurde dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), dem Amt für Verkehr (AFV) sowie der Fachstelle Lärmschutz beim Tiefbauamt (FALS) zur Stellungnahme unterbreitet. Daraus resultieren folgende Hinweise und Auflagen. Das AWEL sowie die FALS haben keine Einwendungen vorgebracht. Es ist zu bemerken, dass der Quartierplan erst am Beginn des Planungsprozesses steht und bei der Prüfung während der Entwurfserarbeitung (Vorprüfung) zusätzliche Randbedingungen bzw. Auflagen erkannt werden können, die zu berücksichtigen sind.

Ergebnis Mitberichte *Verkehr*

Der Perimeter des Quartierplans «Buchenegg Ost» liegt in der Kernzone und grenzt direkt an die Bucheneggstrasse (Route 648), welche als regionale Verbindungsstrasse klassiert ist.

Bei geplanten Ein- und Ausfahrten auf Staatsstrassen handelt es sich um Ausfahrten von einem Zufahrtsweg auf eine übergeordnete Strasse. Die Vorgaben der Verkehrssicherheitsverordnung (VSIV) sind hierfür massgebend. Die erforderlichen Sichtweiten müssen zwingend eingehalten werden. Die Sichtweiten auf die Fahrbahn betragen nach links und nach rechts 50 m bei einem Beobachtungspunkt von 2.5 m gemessen ab Fahrbahnrand. Ausfahrten sind so anzuordnen, dass die Sichtweiten ohne Hilfsmittel wie Verkehrsspiegel gewährleistet sein müssen.

### **C. Ergebnis**

Der Genehmigung der Verfahrenseinleitung steht nichts entgegen.

Sämtliche oben erwähnten Bemerkungen und Hinweise sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen, entsprechend umzusetzen sowie diese Hinweise mit den Umsetzungsergebnissen in den Technischen Bericht aufzunehmen bzw. dort zu thematisieren.

Gemäss § 149a PBG sind durch die Baudirektion angemessene Fristen für die Vorlegung des Quartierplanentwurfs anzusetzen. Eine Ausarbeitungszeit von einem Jahr ab Rechtskraft der Verfahrenseinleitung scheint angemessen; nötigenfalls wird das Amt für Raumentwicklung aufgrund eines Zwischenberichts mit Begründung eine Fristerstreckung gewähren.

Gestützt auf § 4 und § 9 der Gebührenordnung für Verwaltungsbehörden ist für diese Verfügung eine Gebühr zu erheben.

### **Die Baudirektion verfügt:**

- I. Die vom Gemeinderat Stallikon am 23. Mai 2017 beschlossene Verfahrenseinleitung des Quartierplans «Buchenegg Ost» wird genehmigt.
- II. Der erste Quartierplanentwurf soll dem Amt für Raumentwicklung innert Jahresfrist ab Rechtskraft der Verfahrenseinleitung, jedoch mindestens drei Monate vor der ersten Quartierplanversammlung, zur Vorprüfung eingereicht werden.



- III. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und der Gemeindeverwaltung, Reppischstrasse 53, Postfach 72, 8143 Stallikon z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staats- und Ausfertigungsgebühr ARE Fr. 849.60 104 103 / 83100.40.200

- IV. Gegen Dispositiv III dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- V. Der Gemeinderat Stallikon wird eingeladen
- Dispositiv I zusammen mit dem Einleitungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen
  - diese Verfügung mit dem Einleitungsbeschluss und den Einleitungsakten aufzulegen
  - diese Verfügung mit dem Einleitungsbeschluss und dem entsprechenden Rechtsmittelhinweis den Beteiligten schriftlich mitzuteilen
  - nach Rechtskraft die Inkraftsetzung zu veröffentlichen und diese dem Amt für Raumentwicklung und den beteiligten Grundeigentümern mit Beleg der Publikation mitzuteilen
- VI. Mitteilung an
- Gemeinderat Stallikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Beilage eines Dossiers [Situationsplan Verfahreseinleitung 1:500])
  - Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (Wasserbau, Planung)
  - Tiefbauamt, Fachstelle Lärmschutz (FALS)
  - Amt für Verkehr (Bauen an Staatsstrassen)
  - Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers [Situationsplan Verfahreseinleitung 1:500])

VERSENDET AM 5 - SEP. 2017

Amt für  
Raumentwicklung  
Für den Auszug:

# Quartierplan Buchenegg Ost

## Verfahrenseinleitung

Perimeterplan 1 : 500

Vom Gemeinderat eingeleitet am:

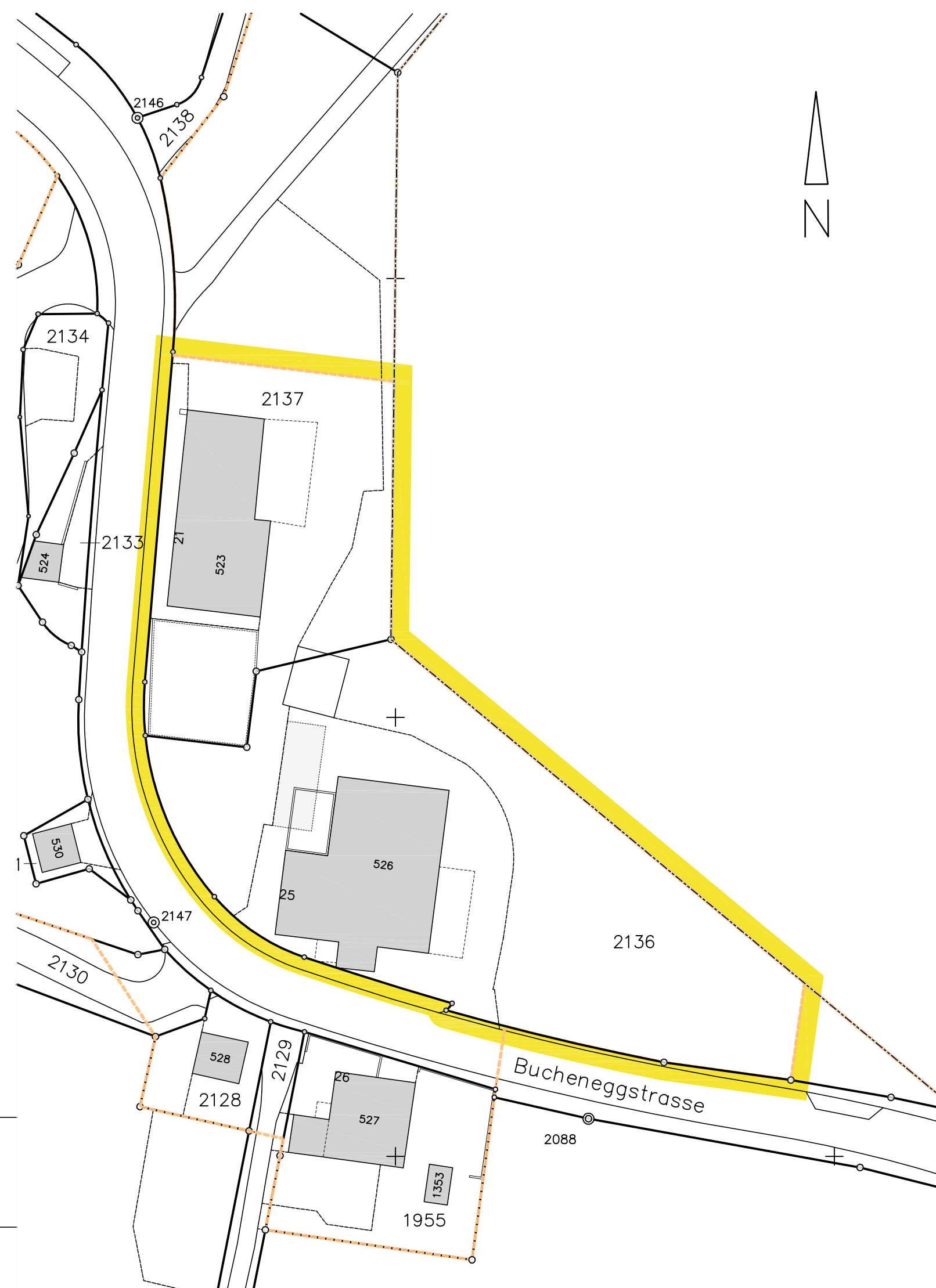
Namens des Gemeinderates,  
Der Präsident:

Der Schreiber:

Von der Baudirektion  
genehmigt am:

BDV Nr.

Für die Baudirektion:



Verfasser:



Dipl. Ingenieure ETH / SIA  
8134 Adliswil  
Postfach, Feldweg 25  
Telefon 044 711 87 11  
Telefax 044 711 87 12

www.geoalbis.ch  
info@geoalbis.ch

Plan Nr. 6.612.20 / 01

Datum: 08. Mai 2017

Archiv Nr.